LANDKREIS
REUTLINGEN

DER LANDRAT

Geschäftsstelle Kreistag

Datum: 13.09.2022

KT-Drucksache Nr. X-0486

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

Bericht zur Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Sozialhilfe und in der Grundsicherung nach dem SGB XII im Jahr 2021
Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

In der vorliegenden KT-Drucksache wird die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen im Jahr 2021 in der Sozialhilfe, insbesondere der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und der Hilfe zur Pflege (HzP), dargestellt.

Dieser Bericht knüpft an den letzten Bericht für das Jahr 2020 mit KT-Drucksache Nr. X-0352 an. Das Jahr 2021 stand bei nahezu allen Sozialleistungen nach wie vor unter dem Einfluss der Corona-Pandemie.

In der Pflege führen die gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre u. a. mit Regelungen zu verbesserten Personalschlüsseln zu weiter steigenden Fallkosten und höheren Vergütungen. Die Sozialhilfequote steigt im Durchschnitt auf 33 % (2020 = 31 %).

Die zum 01.01.2021 eingeführte Grundrente führt bisher nicht dazu, dass Grundsicherungsempfänger aus dem SGB XII ins Wohngeld wechseln oder aus dem Leistungsbezug ganz herausfallen.

Die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes konnte erfreulicherweise deutlich gesteigert werden.

Eine Gesamtdarstellung der finanziellen Entwicklung bei den einzelnen Leistungsarten ist als Anlage beigefügt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Produkt 31.10.01 Hilfe zur Pflege

1.1 Fallzahlen stationär*

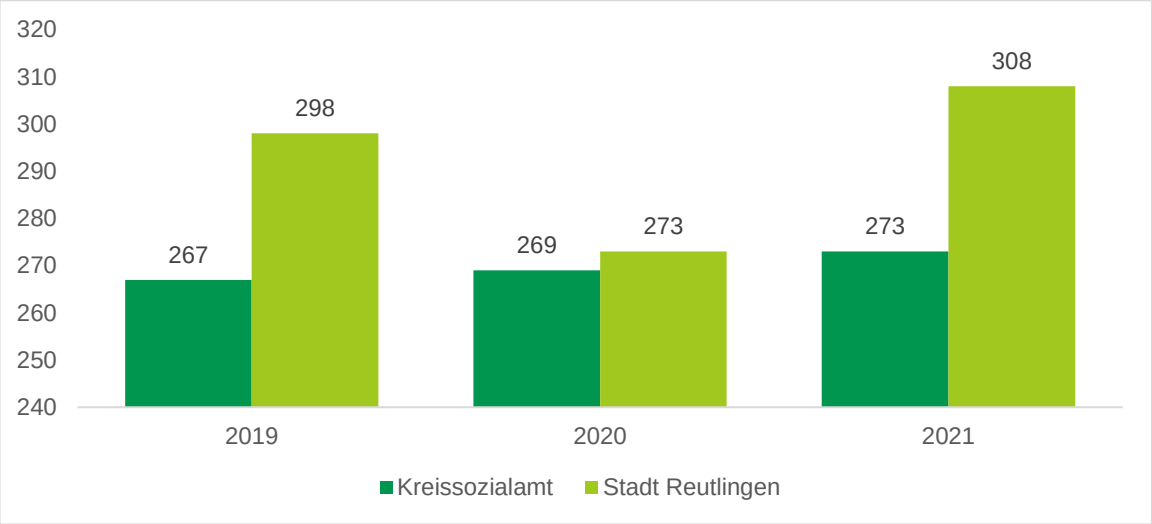

* Basis: KVJS-Stichtagsstatistik zum 31.12.2021 inkl. Kurzzeitpflege

Im Berichtsjahr 2021 liegt die Fallzahl bei den stationären Fällen inklusive Kurzzeitpflege bei 581 Fällen, was einer Zunahme um 39 Fälle gegenüber dem Vorjahr 2020 (542 Fälle) entspricht. Die Ursachen dafür können unterschiedlich sein. Wesentliche Aspekte sind der Wegfall der Unterhaltspflicht von Angehörigen bis zu einem Einkommen von 100.000,00 EUR durch das Angehörigenentlastungsgesetz sowie die deutlich gestiegenen Entgelte bei gedeckelten Leistungen der Pflegekassen.

Bei den über 65-jährigen Leistungsempfängern erhielten insgesamt 497 Personen (2020 = 444 - jeweils ohne Kurzzeitpflege) Leistungen der Hilfe zur Pflege. Bei den unter 65-Jährigen sind es 57 Personen (2020 = 51 Personen).

1.2 Pflegeinfrastruktur im Landkreis Reutlingen

Der Landkreis Reutlingen verfügt insgesamt über eine gute Pflegeinfrastruktur.

Allerdings musste im Berichtsjahr ein ambulanter Pflegedienst wegen Fachkräftemangels schließen. Die Patienten wurden auf andere Pflegedienste verteilt oder werden vollständig von Angehörigen zu Hause gepflegt oder wurden stationär versorgt.

Die auch im ambulanten und teilstationären Bereich stetig steigenden Kosten für Pflegebedürftige (wie z. B. bei Inanspruchnahme der Tages-/ oder Nachtpflege oder der Kurzzeitpflege) führen dazu, dass diese Entlastungsangebote von pflegenden Angehörigen nur noch für immer kürzere Aufenthalte in Anspruch genommen werden.

1.3 Aufteilung stationäre Fälle nach Pflegegraden

Die 554 (2020 = 495) stationären Leistungsempfänger im Berichtsjahr 2021 verteilen sich wie nachfolgend dargestellt auf die einzelnen Pflegegrade. Dabei sind in der nach-

folgenden Übersicht die unter Ziffer 1.1 in der Gesamtzahl enthaltenen 27 Kurzzeitpflegesituationen nicht mitenthalten:

Pflegegrad * Unter 65-Jährige Jahr 2021**	Stadt RT	Landkreis	Gesamt***
2	4 (5)	4 (3)	8 (8)
3	9 (12)	9 (8)	18 (20)
4	9 (3)	8 (5)	17 (8)
5	4 (3)	10 (12)	14 (15)
Summe	26 (23)	31(28)	57 (51)
Pflegegrad Über 65-Jährige Jahr 2021**	Stadt RT	Landkreis	Gesamt***
2	27 (26)	27 (22)	54 (48)
3	113 (90)	78 (81)	191 (171)
4	86 (77)	85 (80)	171 (157)
5	45 (33)	36 (35)	81 (68)
Summe	271 (226)	226 (218)	497 (444)

* Pflegegrade 0 und 1 werden grundsätzlich ambulant versorgt und sind daher nicht aufgeführt.
** Zahlen Vorjahr 2020 in Klammern
*** jährliche stichtagsbezogene Fallzahlen zuletzt 31.12.2021

Die Übersicht zeigt, dass der größte Teil der Pflegebedürftigen bei den unter 65-Jährigen in Pflegegrad 3 eingestuft ist. Die Pflegegrade 4 mit 17 und 5 mit 14 Fällen liegen leicht darunter.

Auch bei den über 65-Jährigen liegt der Hauptanteil in den Pflegegraden 3 und 4. Diese haben zusammen einen Anteil von 72,87 % der Pflegebedürftigen in den Heimen. Es zeigen sich bei den über 65-Jährigen zudem die Unterschiede zwischen dem städtischen Raum und dem übrigen Kreisgebiet. Es kommen mehr Menschen mit Pflegegrad 3 in der Stadt Reutlingen ins Heim als im ländlicheren Raum. Dort findet Pflege offenbar noch häufiger in der Familie statt.

1.4 In Anspruch genommene Leistungen ambulant und teilstationär*

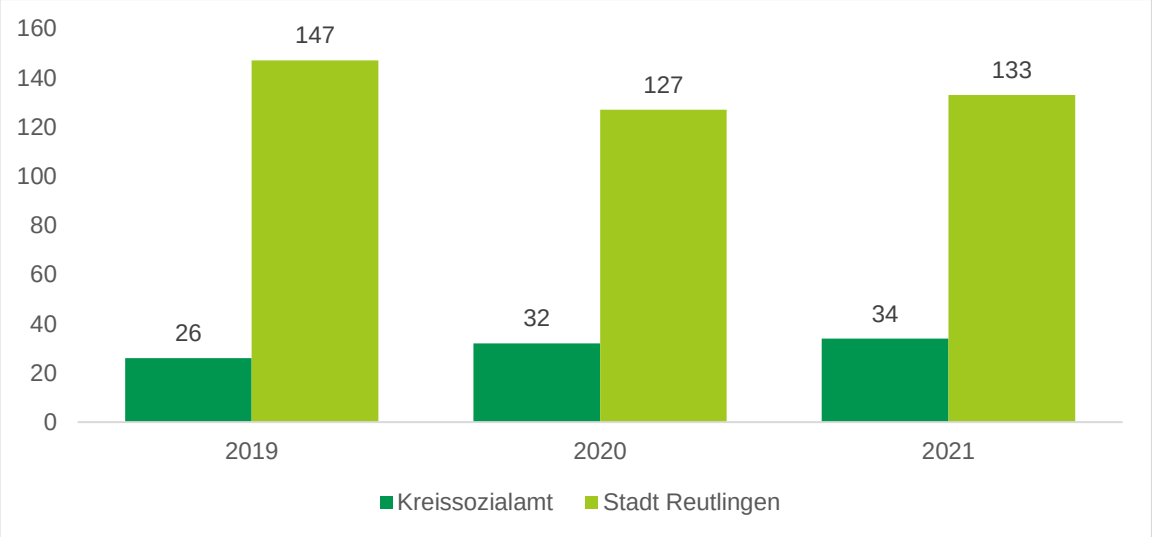

*Basis: Stichtagsbezogene KVJS-Statistikerhebung zum 31.12.2021

*In der KVJS-Statistik werden vor allem im ambulanten Bereich die einzelnen Hilfen und nicht die Anzahl der Personen im Leistungsbezug dargestellt. Daher sind zum Teil Mehrfachnennungen möglich, weil die Bausteine der ambulanten Pflege zum Teil auch miteinander kombiniert erbracht werden können. Ebenso können einzelne Empfänger mehrmals jährlich die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Die tatsächlichen Fallzahlen können deshalb geringer sein.

Deutlich wird auch hier, dass im städtischen Umfeld nach wie vor mehr Kombileistungen zum Einsatz kommen als im übrigen Landkreisgebiet. Das ist auf die familiären und sozialräumlichen Unterstützungsnetzwerke zurückzuführen, die es im ländlichen Raum noch gibt. Im städtischen Umfeld sind hilfebedürftige Menschen oft früher auf mehrere Leistungen angewiesen als auf dem Land.

Die Zahlen sind allerdings nur bedingt repräsentativ, weil auch im zweiten Corona-Jahr 2021 ambulante und teilstationäre Angebote teilweise geschlossen waren.

1.5 Ausblick

Das Tariftreuegesetz, das zum 01.09.2022 in Kraft getreten ist, wird zu einer Steigerung der Ausgaben in der Hilfe zur Pflege führen.

Das Tariftreuegesetz regelt, dass nur noch die Pflegeanbieter ihre Leistungen mit der Pflegeversicherung abrechnen dürfen, die entweder an einen Tarif gebunden sind oder sich in der Höhe der Entlohnung an einem entsprechenden Tarifvertrag orientieren. Es wird damit gerechnet, dass die Personalkosten bei den Pflegeanbietern dadurch deutlich ansteigen werden. Weiterhin wird die Erhöhung des Mindestlohns Auswirkungen auf die Personalkosten und damit auf die Vergütung haben.

Der Ukraine-Krieg wirkt sich bisher in der Hilfe zur Pflege noch nicht nennenswert auf die Fallzahlen aus. Durch den weiter anhaltenden Zuzug von Geflüchteten wird aber im Jahr 2023 mit steigenden Fallzahlen und damit höheren Aufwendungen in der Hilfe zur Pflege gerechnet.

Die hohe Inflation und der rasante Anstieg der Heiz- bzw. Energiekosten führt bereits jetzt zu höheren Forderungen der Leistungserbringer bei den Vergütungen.

Für das Jahr 2023 ist die Einführung eines bundeseinheitlichen Personalbemessungsverfahren für stationäre Pflegeeinrichtungen geplant. In welcher Höhe dadurch Mehraufwendungen auf die Kommunen zukommen, kann derzeit noch nicht bewertet werden.

1.6 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen

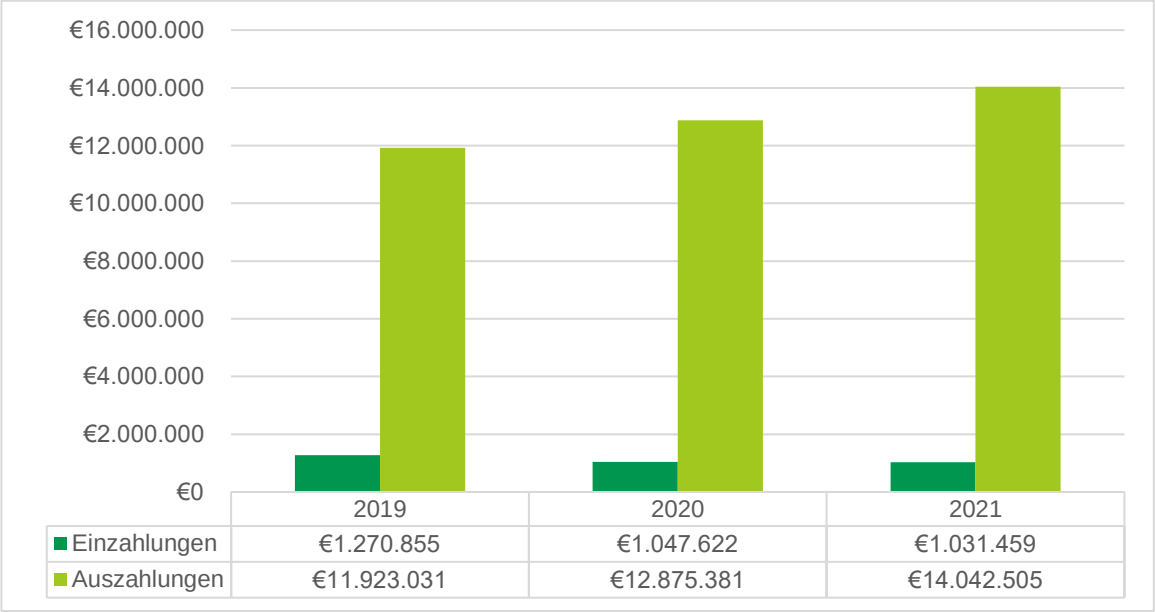

	2019	2020	2021
Einzahlungen	€1.270.855	€1.047.622	€1.031.459
Auszahlungen	€11.923.031	€12.875.381	€14.042.505

b) Zuschussbedarf

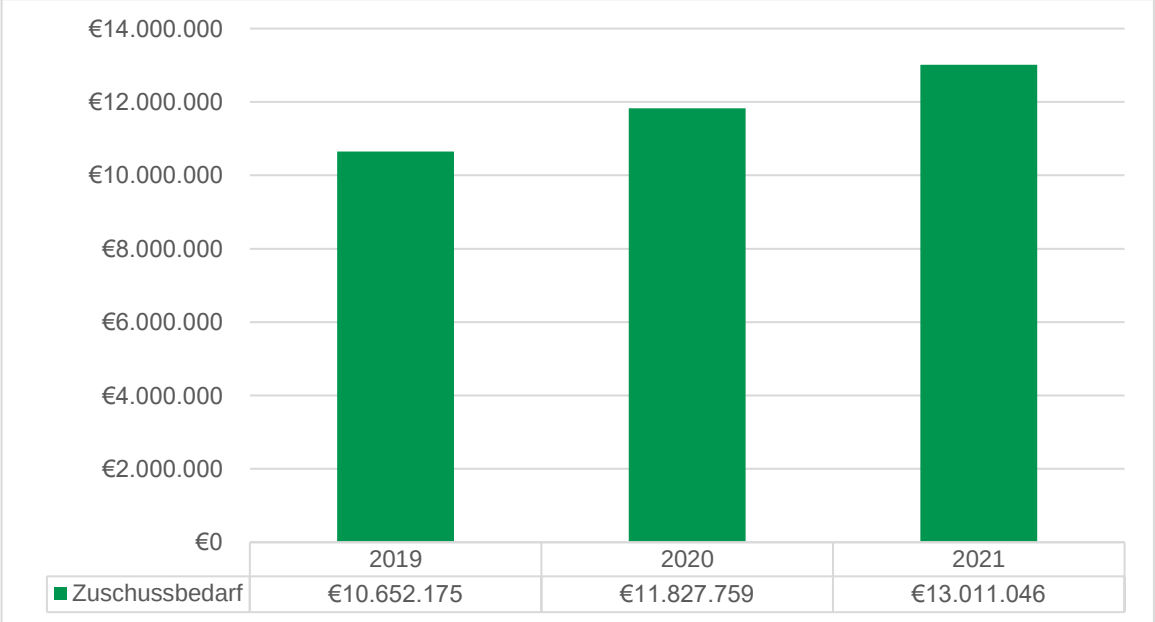

	2019	2020	2021
Zuschussbedarf	€10.652.175	€11.827.759	€13.011.046

Die Auszahlungen in der Hilfe zur Pflege sind im Berichtsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr 2020 um rund 9,06 % gestiegen (+1,16 Mio. EUR). Es ist zu erwarten, dass in Zukunft durch die Pflegereformgesetze und einer geplanten bundesweit einheitlichen Festlegung der Personalbemessung in Pflegeheimen ab dem 01.07.2023 die Bewohner finanziell wieder mehr belastet werden. In der Folge wird sich dies auch auf die Zahl der Empfänger von Hilfe zur Pflege auswirken.

Die Einzahlungen sind weiter rückläufig, weil Unterhaltszahlungen nur noch zu einem geringen Teil eingehen. Seit dem Jahr 2019 ist Unterhalt nur noch bei einem Einkommen ab 100.000,00 EUR zu leisten.

Der Zuschussbedarf stieg um rund 1,18 Mio. EUR (11,04 %).

Durch die Pflegereformen der letzten Jahre (u. a. Pflegestärkungsgesetze) werden Menschen mit einem geringen Pflegegrad bei dem Anteil der pflegerischen Kosten im Heim stärker belastet als höhere Pflegegrade, weil sie über den einrichtungsindividuellen Eigenanteil (EEE) Bewohner mit höheren Pflegegraden in Form einer Umlage mitfinanzieren (vgl. KT-Drucksache Nr. X-0188).

Die Spanne der EEEs im Landkreis Reutlingen liegt im Berichtsjahr 2020 zwischen rund 728,00 EUR und 1.814,00 EUR. Der Durchschnitt des EEEs im Landkreis Reutlingen liegt bei 1.427,00 EUR im Monat (Vorjahr 1.300,00 EUR).

Der Durchschnitt im Land Baden-Württemberg lag zum Stichtag 01.09.2021 bei 1.194,00 EUR.

Die Gesamtkosten für einen Pflegeheimplatz liegen aber deutlich höher. Sie setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Pflegekosten inklusive EEE
- Kosten für die Unterkunft
- Verpflegungspauschale
- Investitionskosten
- je nach Einrichtung Ausbildungsumlagen

Auch bei den Investitionskosten ist eine deutliche Kostensteigerung wegen der Um- und Neubauten aufgrund der Landesheimbauverordnung (Einzel- statt Doppelzimmer) festzustellen.

2. Produkt 31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit

In diesem Produkt werden auch Erstattungen an Krankenkassen aus anderen einzelnen Hilfearten geleistet.

2.1 Fallzahlen 2019 bis 2021*

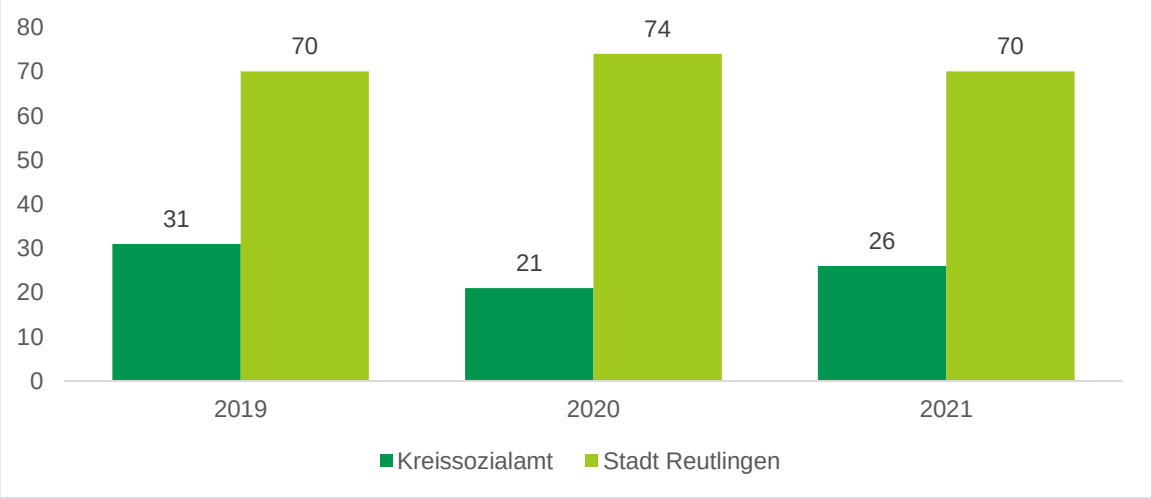

* Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2021

Beim Landkreis ergibt sich im Jahr 2021 gegenüber 2020 ein leichter Anstieg um 5 Fälle auf 26 Fälle (21 Fälle in 2020.) Bei der Stadt Reutlingen ist ein leichter Rückgang von 74 auf 70 Fälle zu verzeichnen. In der Summe kann man von einer Stagnation sprechen (2021 = 96 Fälle, 2020 = 95). Die Schwankungen liegen im Rahmen des Üblichen.

2.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

a) Auszahlungen und Einzahlungen

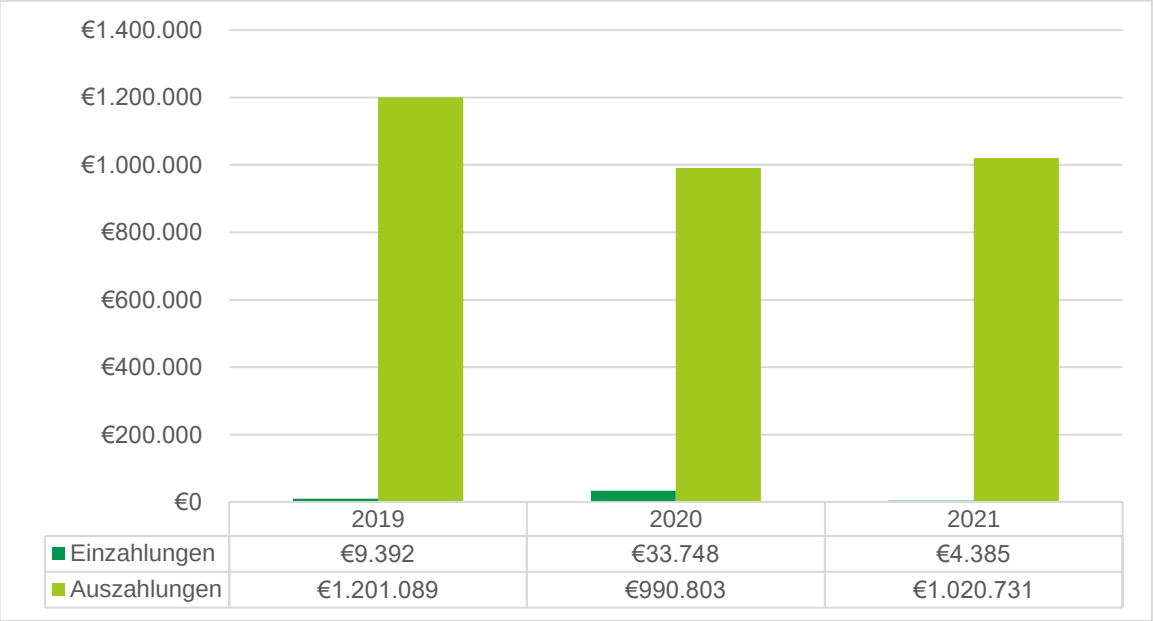

Die Auszahlungen 2021 sind geringfügig um 29.928,00 EUR gestiegen. 2020 war dagegen noch ein Rückgang um 211.006,00 EUR zu verzeichnen. Die Einzahlungen/Erstattungen haben sich gegenüber 2020 um 29.363,00 EUR auf 4.385,00 EUR verringert. Es handelt sich um eine nicht steuerbare Leistungsart.

Im Jahr 2022 werden wegen des Ukraine-Krieges sowohl eine stärker steigende Fallzahl als auch steigende Kosten erwartet. Mit dem Rechtskreiswechsel aus dem AsylbLG heraus in die Grundsicherung SGB II/XII haben die meisten Grundsicherungsempfänger einen Anspruch nach § 264 SGB V auf Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkassen für nicht Versicherungspflichtige. Sie wurden daher bei einer Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet. Die Kosten rechnet die Krankenkasse aber mit dem örtlichen Sozialleistungsträger ab.

b) Zuschussbedarf

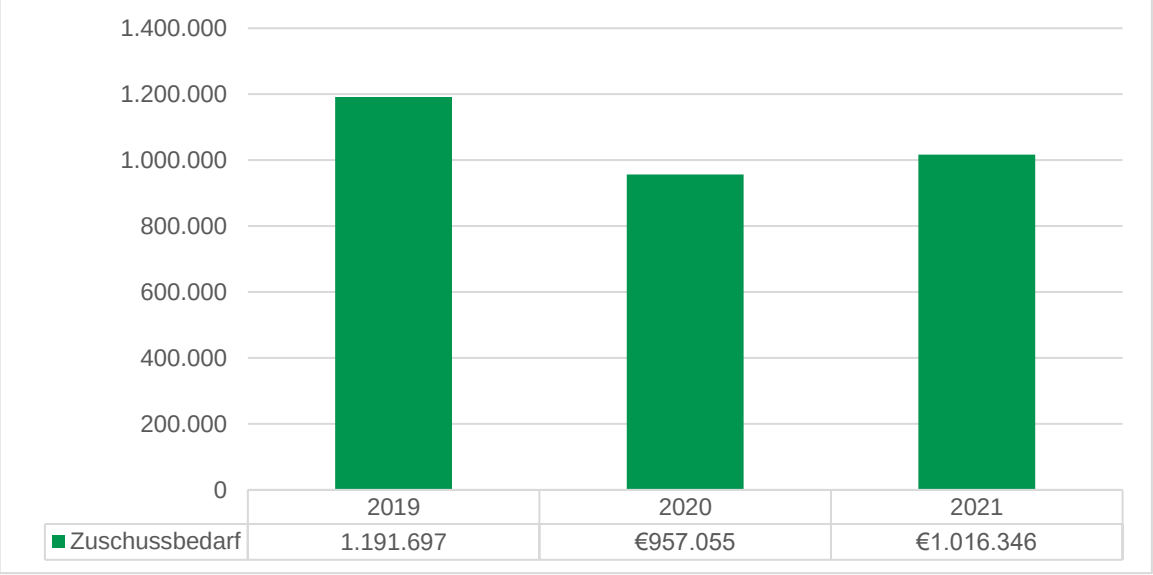

3. Produkt 31.05.01 - Hilfen zum Lebensunterhalt (HLU)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wird überwiegend für Personen bewilligt, die wegen einer befristeten Erwerbsminderung von den Leistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach dem SGB XII ausgeschlossen sind. Ein Anspruch auf HLU kann sich auch ergeben, wenn Personen wegen Krankheit voraussichtlich für mehr als 6 Monate außerstande sind, mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein, aber die dauerhafte Erwerbsminderung noch nicht festgestellt ist.

HLU erhalten auch wenige Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Diese Kinder haben auch Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT). Die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gehen vollständig zulasten des Landkreises.

3.1 Fallzahlen HLU*

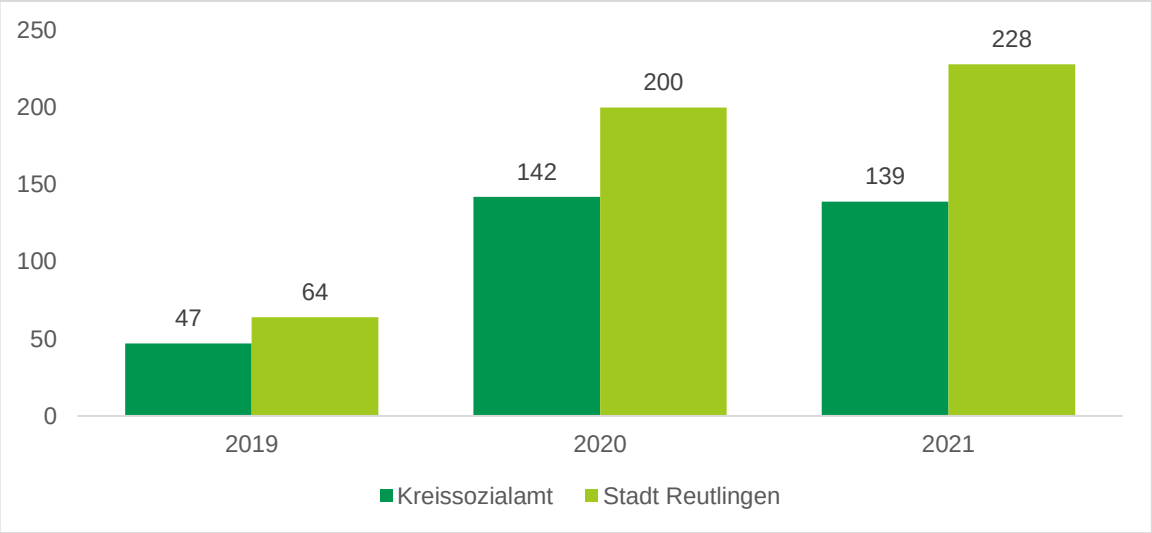

*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2021; bis 2019 ausschließlich ambulante Fälle

Im Jahr 2021 erhöhte sich die Fallzahl um 25 Fälle auf 367 Falle (davon 228 im Stadtgebiet Reutlingen und 139 beim Landkreis). Im Jahr 2020 waren insgesamt 342 Fälle im Leistungsbezug, davon 200 bei der Stadt Reutlingen und 142 beim Kreissozialamt.

Die höheren Fallzahlen liegen an einer geänderten statistischen Zuordnung und nicht per se an „echten“ Fallzunahmen. Seit dem Jahr 2020 sind auch Personen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, die entsprechende Ansprüche haben, erfasst. Ein Vergleich mit dem Jahr 2019 und davor ist daher nicht möglich.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist kaum steuerbar, belastet jedoch den Etat des Landkreises zu 100 %.

3.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen

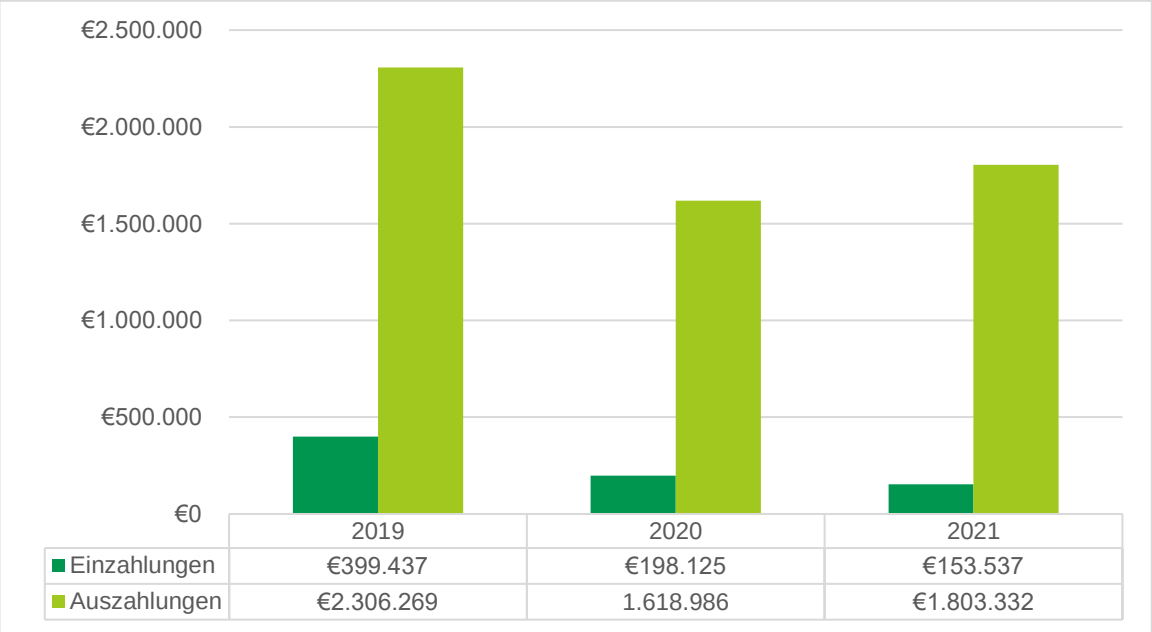

	2019	2020	2021
Einzahlungen	€399.437	€198.125	€153.537
Auszahlungen	€2.306.269	1.618.986	€1.803.332

b) Zuschussbedarf

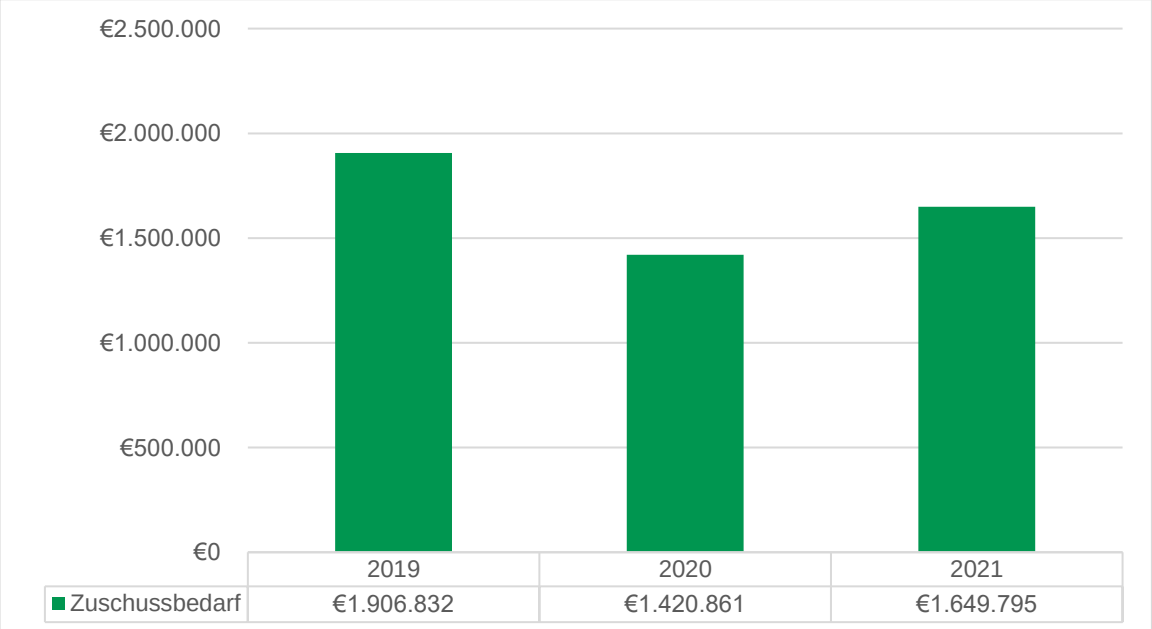

	2019	2020	2021
Zuschussbedarf	€1.906.832	€1.420.861	€1.649.795

Der Zuschussbedarf steigt im Berichtsjahr 2021 um 16,1 % auf 1.649.795,00 EUR. Die Gründe liegen sowohl in der geänderten Systematik der Fallzahlenstatistik als auch an der geänderten Buchungssystematik durch die im Jahr 2020 erfolgte Trennung von Lebensunterhaltskosten in besonderen Wohnformen von den eigentlichen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Für das laufende Haushaltsjahr 2022 ist wegen des Ukraine-Kriegs mit steigenden Fallzahlen zu rechnen, da viele Altersrentner noch nicht grundsicherungsberechtigt sind. Ukrainische Bürger gehen z. T. deutlich unter dem 60. Lebensjahr in Rente. Auch einige Kinder aus der Ukraine sind berechtigt, Hilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII zu erhalten.

Daher werden auch die Auszahlungen steigen. Inwieweit durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Erstattungsleistungen nach §§ 106,107 SGB XII (Kostenerstattung nach Übertritt aus dem Ausland) geleistet werden, ist noch unklar. Entsprechende Anträge wurden gestellt.

4. Produkt 31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung, die für Menschen mit geringem Einkommen (in der Regel ab dem 65. Lebensjahr) gewährt wird. Der Bund übernimmt dafür seit dem Jahr 2014 die Nettoausgaben zu 100 %. Die Abschlagszahlungen für die Erstattungen an den Landkreis erfolgen quartalsweise in einer nachgelagerten Spitzabrechnung.

4.1 Fallzahlen*

*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2021

Die Gesamtzahl der Grundsicherungsfälle nach dem SGB XII steigt im Jahr 2021 auf 3.014 gegenüber dem Vorjahr 2020 (2.970). Beim Kreissozialamt erhielten von den 1.357 Fällen = 577 Fälle Leistungen der Grundsicherung im Alter und 780 Fälle Grundsicherung für Erwerbsgeminderte. In der Stadt Reutlingen verteilten sich die 1.657 Fälle auf 879 Fälle in der Grundsicherung im Alter und 778 Fälle in der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte.

Auch hier sind die Fallzahlen aufgrund der rechtlichen und statistischen Änderungen nicht mehr mit den Vorjahren bis 2019 vergleichbar.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind die Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen (also Grundsicherung SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt), die in besonderen Wohnformen erbracht werden, zu trennen. Deshalb fließen seit dem Jahr 2020 in die oben genannte Statistik auch die Fälle aus bisher stationären Wohnformen ein.

4.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

Auszahlungen und Einzahlungen

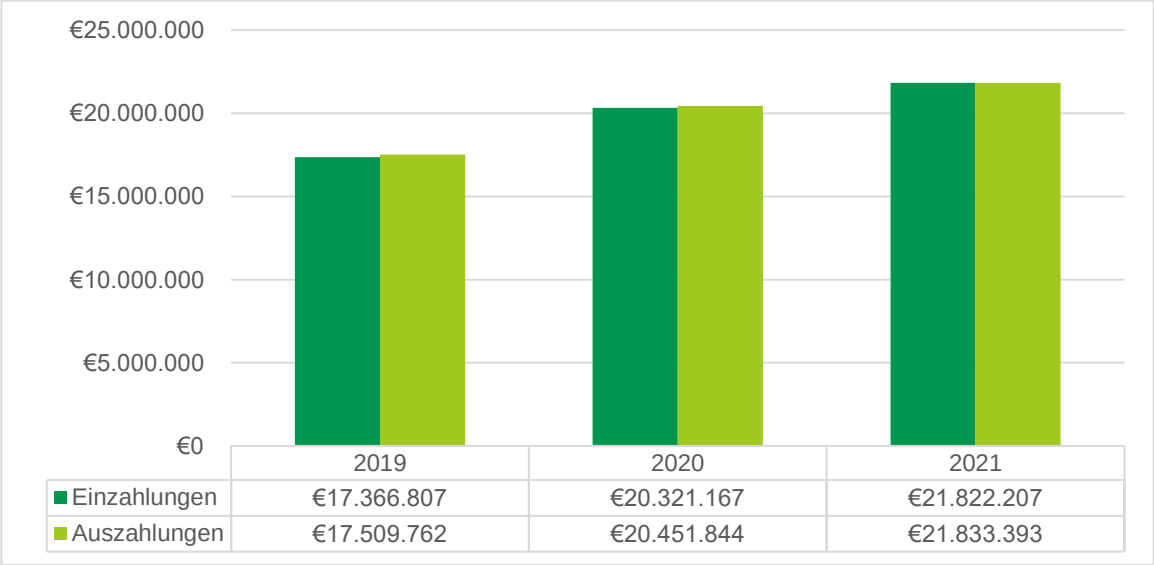

	2019	2020	2021
Einzahlungen	€17.366.807	€20.321.167	€21.822.207
Auszahlungen	€17.509.762	€20.451.844	€21.833.393

Die Auszahlungen steigen mit den weiter wachsenden Fallzahlen und den jährlichen Regelsatzerhöhungen weiter an.

Der Bund trägt 100 % der Transferkosten mit einer nachlaufenden Spitzabrechnung. Durch die im Jahr 2020 mit dem BTHG vollzogene Trennung der Existenz sichernden Leistungen (Grundsicherung SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt) von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe erhöhen sich die Aus- und Einzahlungen weiter.

Die seit 01.03.2020 aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Regelungen zum erleichterten Zugang in die Grundsicherung SGB II und XII wurden inzwischen größtenteils bis zum 31.12.2022 verlängert. Dies betrifft unter anderem die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft bei Neufällen und bei Folgeanträgen. Die Maßnahmen führen zu einem anhaltenden Zuwachs an Fällen aufgrund der Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises.

Zudem wurde die erhöhte Vermögensschongrenze für eine Einzelperson unverändert bei 60.000,00 EUR beibehalten. Für alle Leistungsempfänger, die für den Monat Mai 2021 anspruchsberechtigt waren, wurde eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 EUR ausbezahlt. Eine Ausnahme gab es lediglich für Personen, bei denen Kindergeld als Einkommen in der Berechnung berücksichtigt wurden.

Ausblick 2022:

a) Ukraine-Krieg

Aufgrund des Kriegs in der Ukraine ist mit steigenden Ausgaben im Bereich der Grundsicherung im Alter ab dem Jahr 2022 zu rechnen. Daneben ist wegen den Auswirkungen der Inflation und steigenden Energiekosten mit höheren Ausgaben zu rechnen.

b) Aktueller Stand zur Umsetzung des Gesetzes zur Grundrente

Das Gesetz zur Grundrente ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Damit sollen die Renten von rund 1,3 Mio. Menschen mit kleinen Renteneinkommen aufgebessert werden.

Die Kosten werden vom Bund insgesamt auf ca. 1,3 Mrd. EUR bis 1,6 Mrd. EUR geschätzt. Sie sollen vom Rentenversicherungsträger „automatisch“ bewilligt werden (vgl. KT-Drucksache Nr. X-0188).

Ab dem 01.10.2021 wurde bei den Bestandsfällen, die im Rentenbezug standen, die Bewilligungsbescheide für den Grundrentenzuschlag durch die Rentenversicherung erlassen. Außerdem konnte die Deutsche Rentenversicherung die Berechnung der erforderlichen Grundrentenzeiten sukzessive vornehmen.

Mittlerweile wurde im Kreissozialamt bei 105 Fällen (inklusive der Berechtigten nach dem 3. Kapitel des SGB XII) der Grundrentenfreibetrag im Rahmen der Leistungsgewährung berücksichtigt. Einen Zuschlag zur Grundrente haben bisher 59 Personen erhalten. Es wurden im Jahr 2021 und auch im laufenden Jahr 2022 Nachzahlungen in Höhe des Freibetrags (im Regelfall 223,00 EUR pro Monat) rückwirkend ab 01.01.2021 vorgenommen.

Beim städtischen Sozialamt wird bei 146 Personen ein Freibetrag für die Grundrente in der Berechnung berücksichtigt (durchschnittlich ca. 219,00 EUR). 79 Personen haben bisher einen Grundrentenzuschlag bei der Rente erhalten (durchschnittlich ca. 112,00 EUR).

In einigen Fällen musste geprüft werden, ob ein Wechsel ins Wohngeld für die Leistungsberechtigten besser wäre. Aber ein Wechsel ins Wohngeld war in keinem Fall möglich.

Bei Neu-Rentnern erfolgt die Berechnung der Grundrentenzeiten mittlerweile „automatisch“, sodass der Freibetrag von vorneherein bewilligt werden kann. Bei Rentnern, die schon länger im Rentenbezug sind, aber erstmals Grundsicherung im Alter beantragen, ist im Regelfall eine Abfrage im Einzelfall bei der Rentenversicherung erforderlich, um die Grundrentenzeiten zu erfahren. Auch die Arbeitszeiten von Rentenbeziehern aus dem europäischen Ausland und bei Spätaussiedlern sind zu berücksichtigen.

5. Produkt 31.10.07 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII umfassen insbesondere Hilfen für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, obdachlose Menschen, Haftentlassene oder Suchtkranke.

Die Ursachen für die Hilfebedürftigkeit (in Abgrenzung zu den Produkten 31.10.05 und 31.20.01) sind hier nicht in erster Linie materielle Probleme oder Langzeitarbeitslosigkeit, sondern besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die von den betroffenen Personen nicht aus eigener Kraft überwunden werden können.

Die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII werden kurzzeitig erbracht und sind in der Regel auf längstens 18 Monate begrenzt. Der Zugang zu den Hilfen ist niedrigschwellig. Im Fokus steht insbesondere die Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe, um später teurere Folgeleistungen - wie z. B. Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege - zu vermeiden. Die Leistung der persönlichen Beratung und Unterstützung wird in der Regel unabhängig vom Einkommen und Vermögen erbracht.

5.1 Fallzahlen*

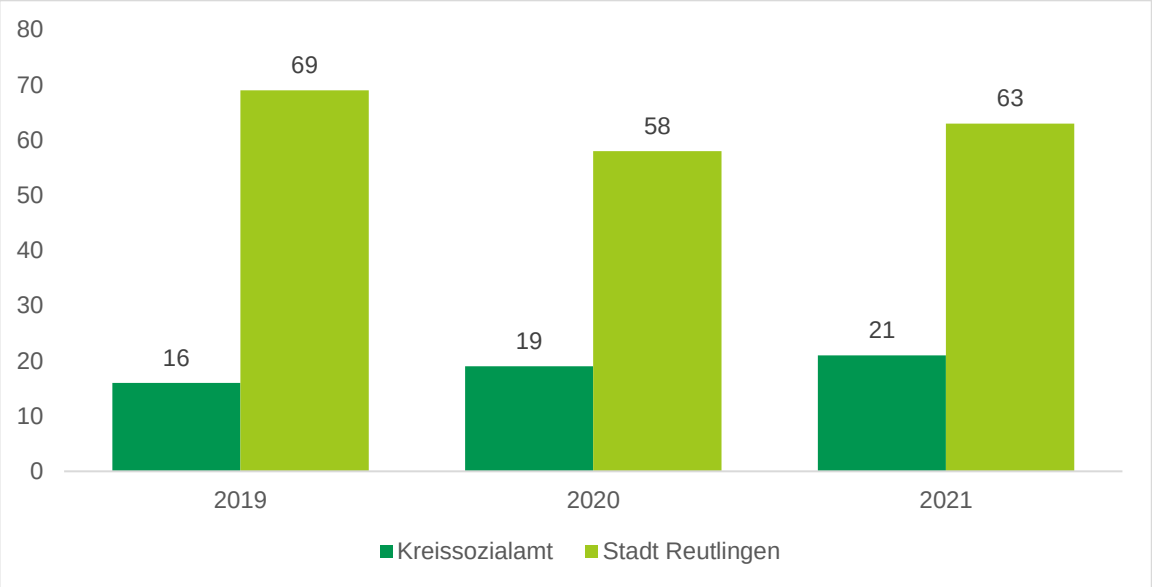

*Basis: Statistikerhebung 2021

Die Zahl der Menschen, die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII bezogen, liegt im Jahr 2021 bei 84 Fällen (2020 bei 77 Fällen). Die Zahl ist damit um ca. 9,1 % gestiegen. Nach Aufhebung der Kontaktbeschränkungen im Berichtsjahr 2021 und auch derzeit haben die Anfragen auch an unseren Sozialen Dienst wieder deutlich zugenommen.

Probleme außerhalb des Pandemiegeschehens, nicht zuletzt auch die psychosozialen Folgen der Isolation durch die Lockdowns, weisen eine dynamische Entwicklung auf und sind wieder stärker in den Vordergrund gerückt.

5.2 Auszahlungen nach Stadt und Landkreis

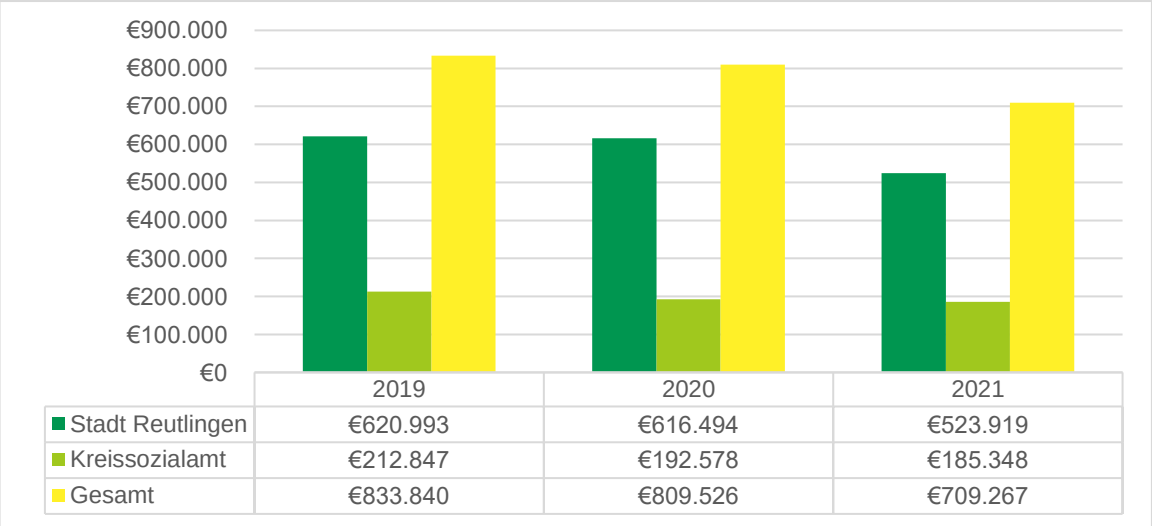

	2019	2020	2021
Stadt Reutlingen	€620.993	€616.494	€523.919
Kreissozialamt	€212.847	€192.578	€185.348
Gesamt	€833.840	€809.526	€709.267

Die Auszahlungen im Berichtsjahr 2021 lagen im Landkreis Reutlingen insgesamt bei 709.267,00 EUR und damit pandemiebedingt deutlich unter dem Vorjahresniveau von 809.526,00 EUR.

5.3 Sozialer Dienst

Der Soziale Dienst des Kreissozialamts Reutlingen bietet Beratung und Unterstützung für Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können. Überwiegend handelt es sich bei den Klienten um Personen, die bisher keine Hilfen in Anspruch genommen haben und deren vielfältigen Problemlagen sie in eine akute Krise oder Konfliktsituation geführt haben.

Der Soziale Dienst ist Ansprechpartner für Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Polizeidienststellen, Ärzte, Pflegestützpunkte und weitere Institutionen im Landkreis Reutlingen. Das Gesprächs- und Unterstützungsangebot des Sozialen Dienstes ist freiwillig, vertraulich und bei Bedarf aufsuchend. Vereinzelt wenden sich Betroffene selbst Rat suchend an den Sozialen Dienst.

Der Soziale Dienst ist wegen seiner qualitativ hochwertigen Arbeit ein geschätzter und geachteter Partner für die Kommunen, die örtlichen sozialen Netzwerkpartner und die Ordnungsämter/Polizei, aber auch für die Betroffenen selbst.

Darüber hinaus nehmen Anfragen an den Sozialen Dienst zum leistungsrechtlichen Clearing und der Abgrenzung der Schnittstelle Hilfe zur Pflege/Eingliederungshilfe mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und des Landesrahmenvertrags SGB IX deutlich zu. Die fachliche Expertise der Pflegefachkraft im Sozialen Dienst ist dafür zunehmend gefordert.

Das für 2021 geplante Projekt der präventiven aufsuchenden Hausbesuche bei Grundsicherungsempfängern SGB XII musste leider wegen der Pandemie auf 2022 verschoben werden. Ziel des Hausbesuches ist es, frühzeitig zu klären, ob und welche (ggf. ergänzenden) anderen oder vorrangigen Hilfen für ältere Sozialleistungsempfänger dazu beitragen können, damit diese trotz zunehmenden Alters länger in ihrer Häuslichkeit verbleiben und so stationäre Kosten hinausgezögert bzw. vermieden werden können.

Das Projekt konnte jetzt im Sozialraum Lichtenstein gestartet werden. Eine spätere Auswertung ist geplant. Erste Erfahrungen sind positiv. Es ist geplant, dies auch auf andere Kommunen auszudehnen.

Der Soziale Dienst wurde im zweiten Pandemiejahr 2021 in insgesamt 124 Fällen (2020 in insgesamt 115 Fällen) kontaktiert. Es ist zu erwarten, dass die Fallzahlen in 2022 oder spätestens nach dem Ende der Corona-Beschränkungen deutlich steigen werden.

Aufgrund der langen Isolation durch die Lockdown-Maßnahmen zeigt sich im 1. Halbjahr 2022, dass sich die gesundheitliche Verfassung dieses Personenkreises verschlechtert hat. Der Verlust der zuvor schon wenigen sozialen Kontakte sowie der erzwungene Rückzug in den eigenen Wohnraum wird mit Verzögerung vom Umfeld wahrgenommen. Seit einiger Zeit nehmen die Anfragen von verschiedenen Seiten wieder vermehrt zu.

Der Zugang erfolgte im Wesentlichen über Kommunen und diverse Institutionen sowie Privatpersonen. Der Großteil der Fälle kam aus Reutlingen (26), Bad Urach (21), gefolgt von Metzingen und Lichtenstein mit jeweils 10 Meldungen. Der Anteil weiblicher (52) und männlicher (60) Betroffener lag wie im Vorjahr 2019 nahezu gleich hoch. Das Gros der Fälle lag in der Altersgruppe zwischen 40 bis 69 Jahre (58 Fälle), gefolgt von den über 70-Jährigen.

Dem intensiven Fallmanagement unter frühzeitiger Einbeziehung des sozialräumlichen Umfelds kommt dabei eine funktionale Bedeutung bei der Stabilisierung der Situation, aber auch im präventiven Geschehen zu. Die Vertiefung der sozialräumlichen Kooperation wird sukzessiv in weiteren Kommunen im Landkreis aufgebaut.

6. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

6.1 Beantragt werden können folgende Leistungen:

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung Schule
- soziale und kulturelle Teilhabe

Im zweiten Coronajahr 2021 konnten wie im Vorjahr zeitweise wegen der Schließung von Schulen und Teilhabeangeboten einige klassische BuT-Angebote wie Klassenfahrten, Ausflüge etc. trotz verbesserter Leistungen durch das 2019 in Kraft getretene „Starke-Familien-Gesetz“ nicht abgerufen werden. Der Fokus der Antragsteller lag daher im „Ranking“ weiterhin in der Inanspruchnahme von Schulbedarf, der Lernförderung und der Mittagsverpflegung.

Um auf die besondere Belastungssituation von Schülerinnen und Schülern durch die Corona-Pandemie besser eingehen zu können, hat der Bund wie zuvor im Jahr 2020 in den Ferien wieder zusätzliche Lernförderungangebote über sogenannte „Lernbrücken“ ermöglicht. Im Stadtgebiet Reutligen wurde wieder zusammen mit der dortigen Volkshochschule ein Angebot zur Lernförderung in den Sommerferien eingerichtet. Das Angebot stand auch für Schüler/-innen aus dem Kreisgebiet offen. Auch mit BuT-Mitteln wurden diverse Lernfördermaßnahmen unterstützt und finanziert.

Die Leistungen des BuT verteilen sich auf die Produkte und Produktgruppen 31.10.05 (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter nach dem SGB XII), 31.20 (SGB II), 31.30 (Geflüchtete) und 31.90 (§ 6b Bundeskindergeldgesetz - BKGG). Über die Entwicklung der Fallzahlen und Kosten des BuT im SGB II wird gesondert in der KT-Drucksache zur jährlichen Entwicklung der SGB-II-Leistungen berichtet.

Die Bundesbeteiligung am BuT geht bei Produktgruppe 31.20 auf alle Rechtsgebiete ein, für die der Bund Erstattungen im BuT leistet. Sie errechnet sich aus einem Prozentsatz aus den Unterkunftskosten im SGB II. Erstattungen erhält der Landkreis für den Rechtskreis SGB II und § 6b BKGG. Der Anteil für BuT liegt 2021 bei 4,7 % (Vorjahr 2020 bei 5,2 %), was einem Betrag von rund 1,48 Mio. EUR (2020 = 1,52 Mio. EUR) entspricht.

6.2 Fallzahlen*

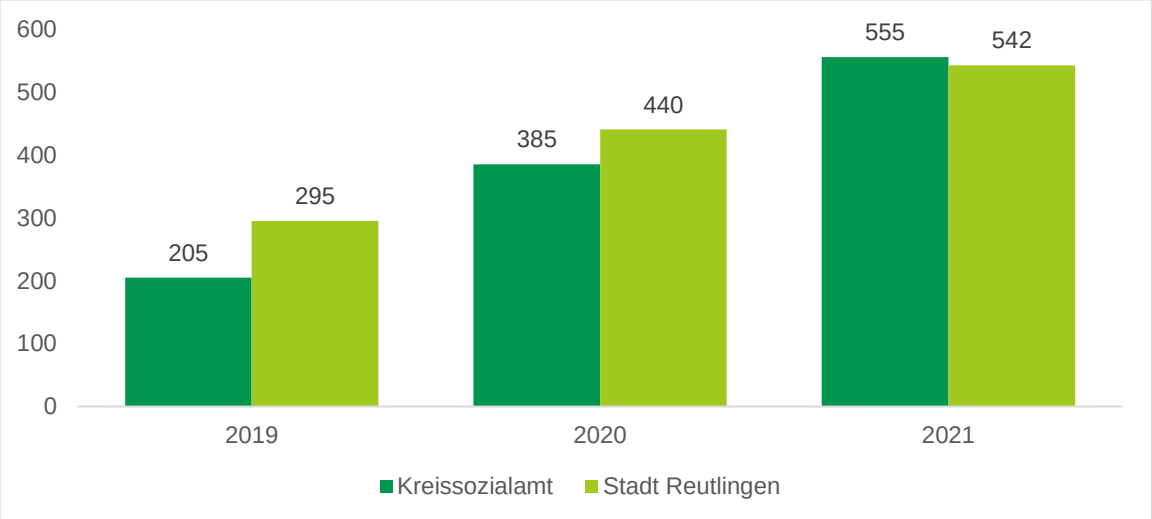

*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2021 inkl. Grundsicherung SGB XII

Erfreulicherweise konnte die Inanspruchnahme des BuT im Berichtsjahr 2021 trotz der Pandemie-Situation deutlich gesteigert werden. So profitierten stichtagsbezogen 1.097 Kinder und damit 32,96 % mehr als im Jahr 2020 vom BuT. Diese verteilen sich auf die Stadt Reutlingen mit 542 (2020 = 440) Kinder. Und auf den übrigen Landkreis mit 555 (2020 = 385) Kinder. Dies ist einerseits durch seit Jahren regelmäßige Öffentlichkeit-/Aufklärungs- und Multiplikatorenarbeit gelungen.

Weitere Impulse für die Nutzung des BuT ergeben sich durch ein Kurzfilm-Projekt von Auszubildenden des Landkreises in Zusammenarbeit mit dem Kreissozialamt und dem Kreismedienzentrum. Damit gelingt es noch gezielter, die Jugendlichen direkt anzusprechen. Der Film soll sukzessive in verschiedenen Sprachen hinterlegt werden.

Der Film ist auch auf der Homepage des Landkreises Reutlingen unter dem Link:

https://www.kreis-reutlingen.de/de/Service-Verwaltung/Buergerservice-A-Z/Buergerservice?view=publish&item=service&id=1103

abrufbar.

Ab 2022 ist u. a. dazu auch eine noch intensivere Kooperation mit der Familienkasse Baden-Württemberg geplant.

Die Anzahl der Kinder in der Grundsicherung SGB XII hat weiterhin eine untergeordnete Bedeutung. Die Zahlen sind in den oben genannten Zahlen jeweils enthalten.

Zuschussbedarf - Kassen-Ist-Ergebnisse - (in EUR) der Jahre 2019-2021

Produkt/Produktgruppe		Stadt Reutlingen			Kreissozialamt			Gesamt			Differenz 2020/2021	
		2019	2020	2021	2019	2020	2021	2019	2020	2021	€	%
31.10.01	Einzahlungen gesamt	733.908	553.439	527.970	536.948	494.183	503.489	1.270.855	1.047.622	1.031.459	-16.163	-1,5%
Hilfe zur Pflege	Auszahlungen	6.700.254	7.384.807	7.949.160	5.222.777	5.490.574	6.093.346	11.923.031	12.875.381	14.042.505	1.167.124	9,1%
	Zuschussbedarf	**5.966.347**	**6.831.368**	**7.421.189**	**4.685.829**	**4.996.391**	**5.589.857**	**10.652.175**	**11.827.759**	**13.011.046**	**1.183.288**	**10,0%**
31.10.03	Einzahlungen	75,00	0,00	4.385	9.317	33.748	0	9.392	33.748	4.385	-29.363	-87,0%
Hilfen zur Gesundheit	Auszahlungen	901.846	677.875	793.740	299.243	312.928	226.991	1.201.089	990.803	1.020.731	29.928	3,0%
	Zuschussbedarf	**901.771**	**677.875**	**789.355**	**289.926**	**279.180**	**226.991**	**1.191.697**	**957.055**	**1.016.346**	**59.290**	**6,2%**
31.10.04	Einzahlungen				20.266	9.607	9.335	20.266	9.607	9.335	-271	-2,8%
Hilfe für blinde Menschen	Auszahlugnen				917.009	885.211	807.922	917.009	885.211	807.922	-77.289	-8,7%
	Zuschussbedarf				**896.743**	**875.604**	**798.587**	**896.743**	**875.604**	**798.587**	**-77.018**	**-8,8%**
31.10.05.01	Einzahlungen gesamt	204.869	114.531	106.826	194.567	83.594	46.712	399.437	198.125	153.537	-44.588	-22,5%
Hilfe zum Lebensunterhalt (bis 31.12.2015 mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	Auszahlungen	1.281.266	999.180	1.111.424	1.025.003	619.806	691.908	2.306.269	1.618.986	1.803.332	184.346	11,4%
	Zuschussbedarf	**1.076.397**	**884.648**	**1.004.599**	**830.436**	**536.212**	**645.196**	**1.906.832**	**1.420.861**	**1.649.795**	**228.934**	**16,1%**
31.10.06	Einzahlungen	4.991	1.130	382	103	2.521	2.330	5.094	3.651	2.712	-939	-25,7%
Sonstige Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage	Auszahlungen	236.327	161.830	135.119	66.515	27.852	58.510	302.841	189.682	193.629	3.947	2,1%
	Zuschussbedarf	**231.336**	**160.700**	**134.737**	**66.411**	**25.331**	**56.180**	**297.747**	**186.031**	**190.918**	**4.887**	**2,6%**
31.10.07	Einzahlungen	21.329	22.846	15.426	7.345	6.768	0	28.674	29.615	15.426	-14.188	-47,9%
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Auszahlungen	620.993	616.949	523.919	212.847	192.578	185.348	833.840	809.526	709.267	-100.259	-12,4%
	Zuschussbedarf	**599.663**	**594.102**	**508.493**	**205.503**	**185.809**	**185.348**	**805.166**	**779.912**	**693.841**	**-86.071**	**-11,0%**
31.10.08	Einzahlungen	527.732	634.371	653.695	260.739	495.981	619.314	788.470	1.130.352	1.273.010	142.657	12,6%
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 01.01.2016 ein neues Produkt - bisher bei Produkt 31.10.05)	Ausgleichsleistung Bund				16.578.337	19.190.815	20.549.197	16.578.337	19.190.815	20.549.197	1.358.382	7,1%
	Einzahlungen gesamt	527.732	634.371	653.695	16.839.076	19.686.796	21.168.512	17.366.807	20.321.167	21.822.207	1.501.040	7,4%
	Auszahlungen	9.944.011	11.238.121	11.919.392	7.565.751	9.213.722	9.914.001	17.509.762	20.451.844	21.833.393	1.381.550	6,8%
	Zuschussbedarf	**9.416.279**	**10.603.750**	**11.265.697**	**-9.273.325**	**-10.473.074**	**-11.254.511**	**142.955**	**130.676**	**11.186**	**-119.490**	**-91,4%**
31.50	Einzahlungen				0	0	0	0	0	0	0	0,0%
Leistungen nach dem Bundesversorgungs-	Auszahlungen				78.822	54.493	48.313	78.822	54.493	48.313	-6.180	-11,3%
gesetz	**Zuschussbedarf**				**78.822**	**54.493**	**48.313**	**78.822**	**54.493**	**48.313**	**-6.180**	**-11,3%**
31.90	Einzahlungen	100	3.453	2.219	951	2.160	1.264	1.051	5.613	3.483	-2.130	-37,9%
BuT	Auszahlungen	107.515	143.354	186.508	97.501	136.549	160.606	205.016	279.902	347.114	67.212	24,0%
	Zuschussbedarf	**107.415**	**139.901**	**184.289**	**96.550**	**134.389**	**159.342**	**203.964**	**274.289**	**343.631**	**69.342**	**25,3%**
Zuschuss insgesamt		**18.299.208**	**19.892.344**	**21.308.359**	**-2.123.105**	**-3.385.664**	**-3.544.697**	**16.176.103**	**16.506.681**	**17.763.662**	**1.256.982**	**7,6%**

Anmerkung:

Der Soziallastenausgleich wird mit der Doppik ab 2011 auf die Bereiche Hilfe zur Pflege, Grundsicherung und SGB II gebucht, ab 2013 auf Eingliederungshilfe und SGB II

	2019	2020	2021
31.10.02 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	2.610.812	2.947.854	5.377.322
31.20 Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II	736.466	1.002.050	1.792.441
Soziallastenausgleich	**3.347.278**	**3.949.904**	**7.169.762**

Über die Eingliederungshilfe und das SGB II wird separat berichtet.